

## Statuten

# European Society of Head and Neck Radiology - ESHNR (Europäische Gesellschaft für Kopf-Hals-Radiologie)

### 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- 1.1. Der Verein führt den Namen „European Society of Head and Neck Radiology (ESHNR) Europäische Gesellschaft für Kopf-Hals-Radiologie (ESHNR)“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien, Österreich.
- 1.3. Er erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf ganz Europa und gegebenenfalls auch darüber hinaus.
- 1.4. Interne Arbeitssprache ist Englisch.

### 2. VEREINSZWECK

Der Verein „European Society of Head and Neck Radiology (ESHNR) Europäische Gesellschaft für Kopf-Hals-Radiologie (ESHNR)“ ist eine unpolitische Organisation, die in all ihren Aktionen keinen Gewinn anstreben, bestehend aus Ärzten, Wissenschaftlern und anderen Fachleuten, die im Bereich der Kopf-Hals-Radiologie und zugehöriger Forschung tätig sind.

Zweck des Vereins sind einzig und allein die Förderung der Beschäftigung mit der Kopf-Hals-Radiologie und den entsprechenden Erkrankungen für das Gemeinwohl durch Unterstützung von Lehre, Forschung und Weiterbildung auf diesem Teilgebiet sowie die Begünstigung eines harmonischen Austausches zwischen allen Fachleuten mit Interesse an diesem Bereich und deren Vernetzung.

### 3. TÄTIGKEITEN UND MITTELBESCHAFFUNG

Die Zielsetzungen des Vereins werden mithilfe folgender materieller und immaterieller Mittel verfolgt:

#### 3.1 Immaterielle Mittel

- a) Schaffung eines Forums zum Austausch von Wissen hinsichtlich Forschung, Praxis und Lehre im Bereich der Kopf-Hals-Radiologie,
- b) Förderung der Erforschung und Weitergabe von Methoden zur Prävention, Heilung und Behandlung von Kopf-Hals-Erkrankungen,
- c) Verbesserung des Studiums und der Praxis der Kopf-Hals-Radiologie durch Schaffung von Weiterbildungsangeboten, Lehraufträgen und Stiftungen,
- d) gegebenenfalls Evaluierung von Verfahren in der Kopf-Hals-Radiologie,
- e) Förderung des Gedanken- und Informationsaustausches zur genaueren Festlegung der Rolle, der Ausrichtung sowie der Zielsetzungen der Kopf-Hals-Radiologie als Teilgebiet,
- f) Ausrichtung einer Jahrestagung einschließlich eines postgradualen Weiterbildungskurses,
- g) Veröffentlichung eines regelmäßig erscheinenden Newsletters sowie Unterhalt einer Website zu Kommunikationszwecken.

#### 3.2 Materielle Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel aus:

- a) (jährlich zu entrichtenden) Mitgliedsbeiträgen
- b) Gewinnen aus den Jahrestagungen

- c) Spenden und Fördergeldern aus der Branche
- d) anderen Beiträgen (Subventionen, Erträge aus Vermögensverwaltung, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen...)

#### **4. ARTEN VON MITGLIEDERN**

Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) er/sie hat einen signifikanten Beitrag zur Kopf-Hals-Radiologie geleistet und/oder
- b) widmet einen signifikanten Teil seiner/ihrer Zeit dem Studium von Kopf-Hals-Erkrankungen und/oder
- c) interessiert sich für den Kopf-Hals-Bereich und plant, sich auf dieses Teilgebiet zu spezialisieren.

Es gibt folgende Arten von Vereinsmitgliedern:

##### **4.1. Ordentliche Mitglieder**

d. h. jene, die an den Aktivitäten des Vereins voll teilhaben. Die ordentlichen Mitglieder teilen sich ihrerseits auf folgende Arten auf:

###### a) Aktive Mitglieder

In der Praxis, Lehre oder Forschung tätige Radiologen in Europa oder mit einer europäischen Staatsbürgerschaft, die im Bereich der Kopf-Hals-Radiologie und verwandten Forschungsbereichen über besondere Kompetenzen verfügen.

###### b) Korrespondierende Mitglieder

In der Praxis, Lehre oder Forschung tätige Radiologen außerhalb Europas oder mit einer außereuropäischen Staatsbürgerschaft, die im Bereich der Kopf-Hals-Radiologie und verwandten Forschungsbereichen über besondere Kompetenzen verfügen.

###### c) „Fellows“

Aktive Mitglieder, die einen signifikanten Beitrag zur Kopf-Hals-Radiologie und verwandten Forschungsgebieten geleistet haben und das „Fellowship Certificate“ der ESHNR (Zusatzzertifikat für Fachärzte) durch das Ablegen der Prüfung des „European Board in Head and Neck Radiology Diploma“ (Europäisches Diplom in Kopf-Hals-Radiologie) erworben haben. Ein „Fellow“ sollte täglich in Praxis, Lehre oder Forschung tätig sein, dies überwiegend auf dem Gebiet der Kopf-Hals-Radiologie.

###### d) Korrespondierende „Fellows“

Korrespondierende Mitglieder, die einen signifikanten Beitrag zur Kopf-Hals-Radiologie und verwandten Forschungsgebieten geleistet haben und das „Fellowship Certificate“ der ESHNR (Zusatzzertifikat für Fachärzte) durch das Ablegen der Prüfung des „European Board in Head and Neck Radiology Diploma“ (Europäisches Diplom in Kopf-Hals-Radiologie) erworben haben. Ein „Korrespondierender Fellow“ sollte täglich in Praxis, Lehre oder Forschung tätig sein, dies überwiegend auf dem Gebiet der Kopf-Hals-Radiologie.

###### e) Jungmitglieder

Turnus- bzw. Assistenzärzte („Residents“) tätig in Europa oder mit einer europäischen Staatsbürgerschaft können Jungmitglieder werden, während Sie sich auf allgemeine Radiologie und/oder auf das Teilgebiet der Kopf-Hals-Radiologie spezialisieren. Jungmitglieder dürfen das Alter von 35 Jahren (inklusive des Alters von 35 Jahren) nicht überschritten haben.

f) **Korrespondierende Jungmitglieder**

Turnus- bzw. Assistenzärzte („Residents“) tätig außerhalb Europas oder mit einer außereuropäischen Staatsbürgerschaft können Jungmitglieder werden, während Sie sich auf allgemeine Radiologie und/oder auf das Teilgebiet der Kopf-Hals-Radiologie spezialisieren. Jungmitglieder dürfen das Alter von 35 Jahren (inklusive des Alters von 35 Jahre) nicht überschritten haben.

**4.2. Außerordentliche Mitglieder**

d. h. jene, die die Aktivitäten des Vereins fördern

a) Institutionelle Mitglieder

Körperschaften und andere Organisationen, einschließlich kommerzieller Unternehmen, mit Interesse an den Tätigkeiten und Zielsetzungen des Vereins.

b) Assoziierte Mitglieder

Die Mitgliedschaft dient hier der Anerkennung eines außergewöhnlichen und besonderen Interesses an Kopf-Hals-Radiologie bei verwandten nicht-medizinischen Berufsständen wie Radiographen, Krankenpflegern, einzelnen Branchenvertretern usw.

**4.3. Ehrenmitglieder**

d. h. jene, die für ihre besonderen Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden

a) „Fellows“ mit Ehrenmitgliedschaft

Herausragende Ärzte in Europa oder außerhalb Europas, die einen außergewöhnlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kopf-Hals-Radiologie und verwandter Forschungsgebiete geleistet haben, können vom Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft als „Fellow“ vorgeschlagen werden. Pro Jahr kann nur je ein solches Mitglied aus Europa und eines aus anderen Teilen der Welt vorgeschlagen werden.

b) Emeritierte „Fellows“

„Fellows“, die unterdessen nicht mehr in der Praxis der Kopf-Hals-Radiologie und verwandten Forschungsbereichen tätig sind, die aber in der Vergangenheit einen Beitrag zum Fortschritt auf diesem Gebiet geleistet haben. Auf schriftlichen Antrag zweier aktiver Mitglieder und nach Genehmigung durch den Vorstand wird der oder die Betreffende als Emeritierter „Fellow“ bezeichnet.

**5. AUFNAHME IN DEN VEREIN**

5.1. Die Mitgliedschaft im Verein als aktives Mitglied steht in Europa tätigen, jene als korrespondierendes Mitglied hingegen außerhalb Europas tätigen Ärzten, Wissenschaftlern und anderen Fachleuten offen, die ein vorrangiges Interesse an der Kopf-Hals-Radiologie haben. Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied steht Nicht-Radiologen mit einem besonderen Interesse an Kopf-Hals-Radiologie wie etwa Radiographen, Krankenpflegern und einzelnen Branchenvertretern, die Mitgliedschaft als Jungmitglied hingegen Radiologen in Ausbildung offen.

Kandidaten für die Mitgliedschaft haben auf schriftlichem Wege, über das online Formular auf der Website, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Die Mitgliedschaft tritt nach Eingang des Mitgliedsbeitrags und der gefragten Bestätigungen in Kraft. Das neue Mitglied verfügt nach erfolgter Aufnahme in den Verein über sämtliche, laut Statuten, entsprechenden Rechte.

- 5.2. Körperschaften und andere Organisationen, einschließlich kommerzieller Unternehmen, mit Interesse an den Tätigkeiten und Zielsetzungen des Vereins können institutionelles Mitglied des Vereins werden.
- 5.3. Bewerber, die sich um die Mitgliedschaft als institutionelles Mitglied bemühen, haben auf schriftlichem Wege, über das online Formular auf der Website, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Die Mitgliedschaft tritt nach Eingang des Mitgliedsbeitrags und der gefragten Bestätigungen in Kraft.

## **6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 6.1. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft als institutionelles Mitglied erlischt mit Verlust oder Änderung der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft als Jungmitglied bleibt höchstens drei Jahre gültig und erlischt mit Beendigung der Turnus- bzw. Assistenzarztausbildung in Radiologie. Nach Beendigung wird die Mitgliedschaft als Jungmitglied automatisch in eine Mitgliedschaft als aktives Mitglied umgewandelt.
- 6.2. Ein freiwilliger Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich. Der freiwillige Austritt ist dem ESHNR-Büro mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zuhänden des/der Vorsitzenden des Mitgliederkomitees mitzuteilen.
- 6.3. Die Mitgliedschaft wird automatisch am Ende des Kalenderjahrs ohne weitere Ankündigung beendet, wenn die Mitgliedsbeiträge und Gebühren nicht bezahlt werden. Die Vorteile der Mitgliedschaft (geringere Anmeldegebühren bei den Jahrestagungen usw.) gelten nicht mehr, wenn die Mitgliedsbeiträge ein Jahr lang nicht bezahlt worden sind. Durch Bezahlung der ausstehenden Beiträge kann die Mitgliedschaft automatisch erneuert werden.
- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand aufgrund schwerwiegender Missachtung der Mitgliedspflichten oder wegen ungebührlichen Verhaltens beantragt werden. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann bei der Generalversammlung Einspruch eingelegt werden; in diesem Falle sind die Mitgliedsrechte bis zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung ausgesetzt.

## **7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 7.1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen, entsprechend für Sie ausgerichteten Tagungen des Vereins berechtigt. Nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht genügt haben, sind zur Nutzung seiner Einrichtungen berechtigt. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Nur „Fellows“ können in den Vorstand gewählt werden.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder die Zielsetzungen des Vereins Schaden nehmen könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der ausführenden Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Begleichung ihrer Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **7.3. Besondere Rechte und Pflichten:**

#### **a) Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder haben das Stimm- und aktive Wahlrecht, sind aber nicht berechtigt, ein Amt zu bekleiden. Sie sind zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Kongressgebühren verpflichtet.

b) Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder haben das Stimm- und aktive Wahlrecht, sind aber nicht berechtigt, ein Amt zu bekleiden. Sie sind zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Kongressgebühren verpflichtet.

c) Institutionelle Mitglieder

Institutionelle Mitglieder haben weder ein Stimmrecht noch ein Wahlrecht. Sie sind zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Kongressgebühren verpflichtet.

d) Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder haben weder ein Stimmrecht noch ein Wahlrecht. Sie sind zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Kongressgebühren verpflichtet.

e) „Fellows“

„Fellows“ haben ein Stimmrecht, Wahlrecht und dürfen ein Amt bekleiden. Sie sind weiterhin zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Kongressgebühren verpflichtet.

f) Korrespondierende „Fellows“

Korrespondierende „Fellows“ haben das Stimm- und aktive Wahlrecht, sind aber nicht berechtigt, ein Amt zu bekleiden. Sie sind weiterhin zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Kongressgebühren verpflichtet.

g) Emeritierte „Fellows“

Emeritierte „Fellows“ haben das Stimm- und aktive Wahlrecht, sind aber nicht berechtigt, ein Amt zu bekleiden. Sie sind nicht zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, bezahlen aber die vollen Kongressgebühren.

h) „Fellows“ mit Ehrenmitgliedschaft

„Fellows“ mit Ehrenmitgliedschaft haben das Stimm- und aktive Wahlrecht, sind aber nicht berechtigt, ein Amt zu bekleiden. „Fellows“ mit Ehrenmitgliedschaft bezahlen keine Mitgliedsbeiträge oder Kongressgebühren.

i) Jungmitglieder

Jungmitglieder haben das Stimm- und aktive Wahlrecht, sind aber nicht berechtigt, ein Amt zu bekleiden. Sie sind zur Bezahlung von einem reduzierten Mitgliedsbeitrag und Kongressgebühren verpflichtet.

j) Korrespondierende Jungmitglieder

Korrespondierende Jungmitglieder haben das Stimm- und aktive Wahlrecht, sind aber nicht berechtigt, ein Amt zu bekleiden. Sie sind zur Bezahlung von einem reduzierten Mitgliedsbeitrag und Kongressgebühren verpflichtet.

#### 7.4. Auszeichnungen

Die höchste vom Verein vergebene Auszeichnung ist die Goldmedaille, die Mitgliedern der ESHNR vom Vorstand verliehen wird. Träger einer Goldmedaille bezahlen keine Mitgliedsbeiträge oder Kongressgebühren.

Die zweithöchste Auszeichnung ist die Medaille für besondere Verdienste um den Verein („Medal for Distinguished Services to the Society“), die Mitgliedern sowie Nicht-Mitgliedern des Vereins ebenfalls

vom Vorstand verliehen wird. Träger der Medaille für besondere Verdienste um den Verein bezahlen keine Kongressgebühren, aber sehr wohl den regulären Mitgliedsbeitrag.

## **8. VEREINSORGANE**

Der Verein hat folgende Organe:

- 8.1. Generalversammlung**
- 8.2. Vorstand**
- 8.3. Subkomitees**
- 8.4. Rechnungsprüfer**
- 8.5. Zentrales Büro der ESHNR**

## **9. GENERALVERSAMMLUNG**

- 9.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen aktiven Mitgliedern, welche den Mitgliedsbeitrag des entsprechenden Jahres beglichen haben, und bei der Jahrestagung des Vereins zu einem bestimmten Zeitpunkt und Ort anwesend sind.
- 9.2. Die Generalversammlung wird alljährlich zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt und Ort abgehalten.
- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung oder aber nach Eingang eines schriftlichen, begründeten Antrags von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder anberaumt. Die außerordentliche Generalversammlung findet spätestens zwei Monate nach Zustellung des Antrags an den Vorstand statt.
- 9.4. Alle Mitglieder werden mindestens 6 Wochen im Voraus zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen eingeladen. Der Einladung wird die Tagesordnung beigelegt. Die Versammlung wird jeweils vom Vorstand anberaumt.
- 9.5. Die Tagesordnung kann durch zusätzliche Punkte erweitert werden, wenn dies dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird.
- 9.6. Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen Beschlüsse zur Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 9.7. Alle Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht genügt haben, sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen das Stimmrecht. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8. Zur Wahl und Beschlussfassung ist in der Generalversammlung in der Regel eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Änderungen der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins erfordern allerdings eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 9.9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, so in den vorliegenden Statuten nicht anders festgelegt. Jedes stimmberechtigte Mitglied oder der Vorstand kann eine geheime Abstimmung verlangen. Dabei ist keine Angabe von Gründen erforderlich.
- 9.10. Sofern ausreichende technische Möglichkeiten und adäquate Infrastruktur zur Wahrung der Rechte der Mitglieder für eine ordentliche Generalversammlung zur Verfügung stehen, der Charakter und Bedeutung der Versammlung als ordentliche Mitgliederversammlung in Bezug auf das österreichische Vereinsgesetz gewahrt werden, so kann die ordentliche Mitgliederversammlung und auch Wahl des Vorstands auf Beschluss des Selbigen auch elektronisch erfolgen.

Eine elektronische Wahl muss die Einhaltung der Prinzipien einer freien und gerechten Wahl, speziell hinsichtlich entsprechender Identifizierung, Anonymität und Sicherstellung nur eine Stimme abzugeben, aber auch Information der ordnungsgemäßen Stimmabgabe gewährleisten. Zeit und Zeitraum für eine elektronische Wahl sind vom Vorstand zu bestimmen. Das Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und auf der Website des Vereins zu veröffentlichen. Der Ablauf und die technischen Details einer elektronischen Wahl sind in der Prozessordnung festzuhalten.

- 9.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands inne.
- 9.12. Der Sekretär ist für die Protokollführung bei der Generalversammlung zuständig; das Protokoll ist von ihm sowie vom Präsidenten zu unterzeichnen. Im Protokoll müssen ein Sitzungsbericht über die Generalversammlung sowie all deren Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten sein.

## 10. PFLICHTEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Annahme und Ratifizierung der Gewinn- und Verlustrechnung, des Jahresabschlusses, des Finanzberichts des Kassiers sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
- b) Ratifizierung der vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge
- c) Behandlung und Abänderung der Statuten
- d) Fassung aller Beschlüsse über den vom Vorstand und dessen Subkomitees vorgeschlagenen Status von Vereinsmitgliedern
- e) Wahl der Amtsträger und Mitglieder aller Komitees des Vereins
- f) Ernennung der Rechnungsprüfer und des zentralen ESHNR-Büros
- g) Ratifizierung des Veranstaltungsortes der Jahrestagung auf Vorschlag des Vorstands
- h) Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Punkte der Vorstands
- i) Auflösung des Vereins

## 11. DER VORSTAND

- 11.1. Die Amtsdauer aller Mitglieder des Vorstands erstreckt sich vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis zur zweiten ordentlichen jährlichen Generalversammlung, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen.

Der Vorstand besteht aus bis zu 14 stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) **Präsident**
- b) **Vizepräsident**
- c) **Sekretär**
- d) **Kassier**
- e) **bis zu sieben „Fellows“**
- f) **bis zu zwei weiteren „Fellows“ ohne Geschäftsbereich**
- g) **Altpräsident**  
sowie Mitgliedern von Amtswegen (ohne Stimmrecht):
- h) **Tagungspräsident**
- i) **Nachfolger des Tagungspräsidenten**

- 11.2. Den unter den Punkten a)–e) angeführten Mitgliedern des Vorstands kann zugleich als Vorsitzenden auch die Leitung eines bestimmten Komitees obliegen. Sie werden am Beginn ihrer Amtszeit für ihre Position als Vorsitzender/Vorsitzende eines Komitees nominiert.

- 11.3. Positionen im Vorstand:
- a) **Vorsitzender des Ausbildungskomitees**
  - b) **Vorsitzender des Forschungskomitees**
  - c) **Vorsitzender des Statutenkomitees**
  - d) **Vorsitzender des Mitgliederkomitees**
- 11.4. Der weitere „Fellow“ ohne Geschäftsbereich im Verwaltungsrat ist ein jüngerer „Fellow“ und sollte mit keinem bestimmten Komitee befasst sein.
- 11.5. Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen, wenn die Tagesordnung deren Anwesenheit erfordert.
- 11.6. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier bilden den Vorstand der ESHNR. Sie sind mit dem Tagesgeschäft des Vereins befasst. Der Präsident vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied nach außen.  
Der Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär) ist dem Verein gegenüber zur Unterzeichnung schriftlicher Benachrichtigungen und Ankündigungen und insbesondere Rechtsakte verpflichtet. Dies hat gemeinsam zu erfolgen, wobei mindestens drei der Vorstandsmitglieder angeführt sein müssen. Diese Befugnis kann an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegiert werden (entweder den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär oder den Kassier und nur durch ausdrücklichen Beschluss des Vorstands).
- 11.7. Von den Mitgliedern des Vorstands werden während ihrer Amtszeit keine Kongress- oder Kursgebühren eingehoben.

## 12. ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Tätigkeitsbereich fallen insbesondere die folgenden Obliegenheiten:
- a) Ausrichtung der Jahrestagung gemeinsam mit dem ESHNR-Büro und dem Tagungspräsidenten,
  - b) Erstellung des Budgetentwurfs und des Tätigkeitsberichts und Vorbereitung der Jahresabrechnung,
  - c) Vorbereitung der Generalversammlung,
  - d) Anberaumung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen,
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - f) Einstellung und Entlassung von Vereinsangestellten,
  - g) Ernennung eines Nominierungskomitees, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern des Vereins, für die im Abschnitt NOMINIERUNG dieser Statuten beschriebenen Zwecke mindestens drei Monate vor der Jahrestagung. Vorsitzender dieses Komitees ist in der Regel der unmittelbare Vorgänger des Präsidenten. Im Falle der Amtsunfähigkeit des unmittelbaren Vorgängers des Präsidenten ernennt der Verwaltungsrat einen anderen Vorsitzenden.
- 12.2. Jedes Mitglied des Vorstands, das an einer Sitzung des Verwaltungsrates nicht teilnimmt, kann sich von einem anderen, von ihm zu bestimmenden Mitglied des Vorstands vertreten lassen, wobei die Vertreterstimme vom entsprechend designierten Mitglied des Vorstands gemäß den schriftlichen Anweisungen des abwesenden Mitglieds abgegeben wird.
- 12.3. Der Vorstand ist befugt, zu seiner Unterstützung bei der zufriedenstellenden Erledigung der Vereinsgeschäfte Subkomitees einzurichten oder nach eigenem Ermessen durch Kooptierung ein Mitglied oder eine andere Person zu bestellen. Solche Lösungen dürfen ohne das Einverständnis des neuen Vorstands nicht die Amtszeit des jeweiligen Vorstands überdauern.

### **13. SITZUNGEN DES VORSTANDS**

- 13.1. Pro Jahr finden mindestens zwei Sitzungen des Vorstands statt.
- 13.2. Der Vorstand übt seine Handlungsbefugnis im besten Interesse des Vereins aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, wovon einer entweder der Sekretär oder der Kassier ist.
- 13.3. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Sekretär im Namen des Präsidenten und des Vizepräsidenten schriftlich anberaumt.
- 13.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichstand ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- 13.5. Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
- 13.6. Außer durch Tod oder Ablauf der Amtszeit endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands auch durch Abberufung oder durch Rücktritt.
- 13.7. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 13.8. Eine solche Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten bzw. im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung. Im Falle des Rücktritts eines einzelnen Mitgliedes bestellt der Vorstand durch Kooptierung umgehend einen Nachfolger, der den jeweiligen Posten bis zur nächsten Generalversammlung innehat.

### **14. BESONDERE AUFGABEN INNERHALB DES VORSTANDS**

#### **14.1. Präsident**

- a) Der Präsident führt bei den Sitzungen des Vereins den Vorsitz und übernimmt dabei die sonstigen Aufgaben, die ihm/ihr von Amtswegen zufallen.
- b) Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Seine/Ihre Amtszeit beginnt mit Abschluss der Generalversammlung, an der er in sein Amt gewählt wird, und dauert bis zur Wahl seines/ihrer Nachfolgers an einer anderen Generalversammlung. Wiederwahl ist nicht möglich.

#### **14.2. Der Vizepräsident**

- a) Der Vizepräsident führt den Vorsitz in Sitzungen, für die er vom Präsidenten zum Vorsitzenden bestimmt wird. Bei Amtsunfähigkeit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident vorübergehend dessen Aufgaben.
- b) Die Amtszeit des Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre und beginnt mit Abschluss der Generalversammlung, an der er/sie in sein Amt gewählt wird.

#### **14.3. Sekretär**

- a) Der Sekretär unterstützt den Präsidenten mit etwaigen Vorbereitung zu Vorstandsmeetings und Generalversammlungen. Er/Sie behält eine Übersicht der Mitschriften aller Vorstandsmeetings und Generalversammlungen.
- b) Der Sekretär steht dem Kongresspräsidenten bei der Zusammenstellung des wissenschaftlichen Programms zur Seite. Er/Sie führt die Vereinskorrespondenz und ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm von Amtswegen zufallen.
- c) Die Amtszeit des Sekretärs beträgt zwei Jahre und beginnt mit Abschluss der Generalversammlung, an der er/sie in sein Amt gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

#### **14.4. Kassier**

- a) Der Kassier ist der Hüter der Mittel und Vermögenstitel, die sich im Besitz des Vereins befinden oder dem Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Vermächtnissen bzw. aus anderen Quellen zufallen, und führt vollständig und genau Buch über die Einnahmen und Auslagen des Vereins. Er/Sie zahlt alle Gelder und Wertpapiere im Namen und zugunsten des Vereins ein.

- b) Der Kassier erstattet an der Generalversammlung Bericht über die finanziellen Aktivitäten und Pläne des Vereins, nachdem dieser Bericht zuvor von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gebilligt worden ist.
- c) Die Amtszeit des Kassiers beträgt zwei Jahre und beginnt mit Abschluss der Generalversammlung, an der er/sie in sein/ihr Amt gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

#### 14.5. Die „Fellows“

- a) Jeder „Fellow“ fungiert im Vorstand als Vorsitzender eines Subkomitee und/oder übernimmt Aufgaben, die ihm vom Präsidenten zugewiesen werden.
- b) Die Amtszeit jedes „Fellows“ beträgt zwei Jahre, beginnend mit Abschluss der Generalversammlung, an der er/sie in sein/ihr Amt gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.
- c) Der weitere „Fellow“ ohne Geschäftsbereich im Vorstand ist ein jüngerer „Fellow“ und sollte keinem Komitee vorsitzen. Er/Sie kann allerdings sehr wohl Mitglied eines Subkomitees sein.

#### 14.6. Kongresspräsident

- a) Der Kongresspräsident trägt die Verantwortung für das Rahmenprogramm der wissenschaftlichen Jahrestagung, die in seiner/ihrer Region stattfindet. Er/Sie erarbeitet gemeinsam mit dem von ihm eingesetzten lokalen Komitees (nicht verpflichtend) das wissenschaftliche Programm.
- b) Die Amtszeit des Kongresspräsidenten beträgt ein Jahr und beginnt mit Abschluss der Generalversammlung, an der er/sie in sein/ihr Amt gewählt wird.

#### 14.7. Amtsduer

- a) Die Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl des Präsidenten oder Vizepräsidenten in das Amt des Vizepräsidenten ist nicht möglich. Nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit bleibt der Präsident als Altpäsident zwei Jahre lang Mitglied des Vorstands. Die weiteren „Fellows“, der Sekretär und der Kassier werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bei Kassier und Sekretär ist eine unbeschränkte Wiederwahl möglich.
- b) Die Amtszeit der Vorsitzenden des Ausbildungs-, Forschungs-, Mitglieder- und Statutenkomitees beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl für eine Amtszeit ist möglich.
- c) Die Kongresspräsidenten werden alljährlich gewählt.
- d) Die Amtsdauer der weiteren „Fellows“ beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- e) Die Mitglieder des Vorstands müssen pro Jahr an mindestens zwei Sitzungen des Gremiums teilnehmen. Ist ein Mitglied des Vorstands im Laufe eines Jahres bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen verhindert, muss es seine Position im Vorstand zurücklegen.

### **15. NOMINIERUNG DES VORSTANDS**

- 15.1. Der Verein wählt bei der Generalversammlung den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier und die übrigen Mitglieder („Fellows“) des Vorstands. Alle Verhandlungen werden in englischer Sprache geführt.
- 15.2. Vor der Generalversammlung erstellt das Nominierungskomitee eine Liste mit Nominierungen für die vakant werdenden Positionen im Vorstand.
- 15.3. Der Sekretär sendet, zusammen mit der Tagungsordnung, den Mitgliedern die Liste aller Nominierungsvorschläge mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung zu.
- 15.4. Dem Vorstand können bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zuhanden des Sekretärs Alternativnominierungen unterbreitet werden. Für Nominierungen ist die schriftliche Unterstützung mindestens fünf aktiver Mitglieder erforderlich, die ihrer Beitragspflicht genügt haben. Ein Mitglied muss hierzu Vorstandsmitglied sein. Zur Sicherstellung der Kontinuität der

- Vereinstätigkeiten sind nur derzeitige oder frühere „Fellows“ und der aktuelle oder frühere Kassier oder Sekretär für das Amt des Vizepräsidenten zugelassen. Werden der aktuelle Kassier oder Sekretär zum Vizepräsidenten gewählt, müssen sie ihr aktuelles Amt zurücklegen.
- 15.5. Bei der Generalversammlung wird den Mitgliedern vom abtretenden Vorstand eine Nominierungsliste der Personen die für den neuen Vorstand zur Wahl stehen präsentiert. Sollte eine elektronische Wahl durchgeführt worden sein, wird der abtretende Vorstand das Ergebnis der bereits durchgeführten Wahl der Generalversammlung präsentieren.
  - 15.6. Sollte jemand, der vom Nominierungskomitee für ein Amt vorgeschlagen worden ist, keine zur Wahl in den Vorstand ausreichende Stimmenanzahl erzielen, besetzt der neue Vorstand als erste Amtshandlung die vakante Position mit einem seiner Mitglieder.
  - 15.7. Die Nominierung des Kongresspräsidenten erfolgt jeweils an der Generalversammlung durch den Vorstand. Er wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
  - 15.8. Zur Sicherstellung der Kontinuität der Vereinstätigkeiten rückt der Vizepräsident automatisch in die Position des Präsidenten nach und der Präsident in die Position des Altpräsidenten, sofern diese Personen als Kandidaten für die jeweiligen Ämter zur Verfügung stehen.

## 16. SUBKOMITEES

- 16.1. Der Verein verfügt über die folgenden Subkomitees:
  - a) das Ausbildungskomitee (bestehend aus Vorsitzendem und ca. fünf wählbaren „Fellows“)
  - b) das Mitgliederkomitee (bestehend aus Vorsitzendem und ca. fünf wählbaren „Fellows“)
  - c) das Statutenkomitee (bestehend aus Vorsitzendem und ca. vier wählbaren „Fellows“)
  - d) das Forschungskomitee (bestehend aus dem Vorsitzenden und einer ausreichenden Anzahl an wählbaren „Fellows“, um die verschiedenen Forschungsbereiche der ESHNR abzudecken)
  - e) das Social Media Komitee (bestehend aus Vorsitzendem und ca. fünf wählbaren „Fellows“). Das Social Media Komitee kann auch „Fellows“ enthalten, welche nicht Teil des Vorstands sind.
- 16.2. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die selbst ihre Mitglieder nominieren, ihre Zuständigkeiten festlegen und ihre Funktionsweise regeln.
- 16.3. Die Mitglieder der Subkomitees werden vom Vorstand gewählt.
- 16.4. Sie Amtszeit der Mitglieder von Subkomitees beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich.
- 16.5. Die Mitglieder der Subkomitees haben Anrecht auf Rückerstattung von im Rahmen ihrer Aufgaben angefallenen Auslagen.

## 17. RECHNUNGSPRÜFER

Zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer ernannt. Sie sind der Generalversammlung gegenüber verantwortlich. Kandidaten für dieses Amt können vom Vorstand vorgeschlagen werden und werden von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

## 18. AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER FREIWILLIGES ENDE DES GEMEINNÜTZIGEN STATUS

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins oder das freiwillige Ende des gemeinnützigen Status kann nur in einer eigens zu diesem Zweck anberaumten außerordentlichen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden.

18.2. Diese außerordentliche Generalversammlung hat zudem einen Beschluss bezüglich des Vereinsvermögens zu verabschieden, so ein Vereinsvermögen vorhanden ist. Die Versammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss bezüglich der Frage zu verabschieden, an wen das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten übergehen soll. Soweit möglich und zulässig, geht dieses Vermögen an eine nicht auf Gewinn gerichtete Organisation mit den gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen wie der Verein über.

### **19. SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS**

- 19.1. Alle vereinsinternen Streitigkeiten werden vom Schlichtungsausschuss entschieden.
- 19.2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Er wird so zusammengesetzt, dass jede Streitpartei innerhalb von sieben Tagen dem Verwaltungsrat gegenüber zwei Mitglieder als Schlichter nominiert. Diese Mitglieder wählen dann mit einfacher Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 19.3. Der Schlichtungsausschuss fällt sein Urteil in Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Sein Urteil ist endgültig, was vereinsinterne Angelegenheiten betrifft.